

MÉMORIAL

DU

GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG.



Memorial

des

Großherzogthums Luxemburg

SAMEDI, 17 novembre 1888.

N. 63.

Samstag, 17. November 1888.

Arrêté royal grand-ducal du 7 novembre 1888, concernant la police, la sûreté et l'exploitation des chemins de fer à petite section de Nœrdange à Martelange et de Diekirch à Vianden.

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc. ;

Vu la loi du 28 avril 1886, concernant la concession de trois lignes de chemins de fer secondaires, ainsi que la convention et le cahier des charges y annexés ;

- Vu l'art. 13 du dit cahier des charges ;

Vu également les propositions de la société anonyme des chemins de fer cantonaux luxembourgeois ;

Notre Conseil d'État entendu ;

Sur le rapport de Notre Directeur général des travaux publics et après délibération du Gouvernement en conseil ;

Avons arrêté et arrêtons :

Art. 1^{er}. Le règlement du 25 janvier 1882, concernant la police, la sûreté et l'exploitation des chemins de fer à petite section, ainsi que l'arrêté du 25 juin 1887, sont déclarés applicables aux lignes de Nœrdange à Martelange et de Diekirch à Vianden.

Art. 2. Notre Directeur général des travaux

Königl.-Großh. Beschluß vom 7. November 1888, betreffend die Polizei, die Sicherheit und den Betrieb der Schmalspurbahnen Nördingen-Martelingen und Diekirch-Vianden.

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, etc., etc., etc. ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 28. April 1886, die Concession von drei Sekundäreisenbahnen betreffend, sowie des Vertrages und Bedingungenheftes, welche diesem Gesetze beigelegt sind ;

Nach Einsicht des Art. 13 des gen. Bedingungenheftes ;

Nach Einsicht der Vorschläge der anonymen Gesellschaft der Luxemburger Kantoneisenbahnen ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes ;

Auf den Bericht Unseres General-Directors der öffentlichen Arbeiten und nach Berathung der Regierung im Conseil ;

Haben beschlossen und beschließen :

Art. 1. Das Reglement vom 25. Januar 1882, betreffend die Polizei, die Sicherheit und den Betrieb der Schmalspurbahnen, sowie der Beschluß vom 25. Juni 1887, sind auf die Eisenbahnlinien von Nördingen nach Martelingen und von Diekirch nach Vianden anwendbar.

Art. 2. Unser General-Director der öffentlichen

publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Au Loo, le 7 novembre 1888.

*Le Directeur général
des travaux publics,
V. THORN.*

GUILLAUME.

Arbeiten ist mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Im Loo, den 7. November 1888.

Der General-Director
der öffentlichen Arbeiten,
B. Thorn.

Wilhelm.

Arrêté royal grand-ducal du 7 novembre 1888, approuvant différentes dispositions modificatives et complémentaires du règlement d'exploitation des chemins de fer Guillaume-Luxembourg.

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Vu l'art. 7 du traité du 11 juin 1872, approuvé par la loi du 12 juillet suivant, concernant l'exploitation des chemins de fer Guillaume-Luxembourg;

Vu Notre arrêté du 14 juillet 1874, portant publication du règlement d'exploitation pour les dits chemins de fer;

Notre Conseil d'État entendu;

Sur le rapport de Notre Directeur général des travaux publics, et après délibération du Gouvernement en conseil;

Avons arrêté et arrêtons :

Art. 1^{er}. Sont approuvées, sous le mérite de la réserve insérée dans Notre arrêté susvisé, les modifications ci-après relatées, à introduire au règlement d'exploitation des chemins de fer Guillaume-Luxembourg :

I. Die Bestimmung im §§ 48 A 3 d erhält folgende Fassung :

„Knallquecksilber, Knall Silber und Knallgold, sowie die damit dargestellten Präparate (wegen Bündungen, Bündhütchen, Knallbonbons und Knallerbsen vergl. Anlage D, I, III, III b u. III c);“

II: 1. In I der Anlage D ist am Schlusse des dritten Absatzes hinter den Worten „ausgeschlossen sind“ einzuschalten :

(wegen Feuerwerkskörper aus Mehlpulver siehe III d und wegen bengalischer Schellackpräparate IV a);

Königl.-Großh. Beschluß vom 7. November 1888, wodurch verschiedene Abänderungen und Ergänzungen des Betriebs-Reglements der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen genehmigt werden.

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, etc., etc., etc.

Nach Einsicht des Art. 7 des Vertrages vom 11. Juni 1872, genehmigt durch Gesetz vom 12. Juli desselben Jahres, den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen betreffend;

Nach Einsicht Unseres Beschlusses vom 14. Juli 1874, wodurch das Betriebs-Reglement benannter Eisenbahnen veröffentlicht wird;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

Auf den Bericht Unseres General-Directors der öffentlichen Arbeiten und nach Berathung der Regierung im Conseil;

Haben beschlossen und beschließen :

Art. 1. Nachstehende Abänderungen an dem Betriebs-Reglemente der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen sind unter Beachtung des in Unserem vorbezogenen Beschlusse enthaltenen Vorbehaltes genehmigt :

2. Hinter III c ist unter III d folgende Bestimmung einzuschalten :

III d. Feuerwerkskörper, welche aus gepreßtem Mehlpulver und ähnlichen Gemischen bestehen, werden unter folgenden Bedingungen befördert :

1. Dieselben dürfen keine Mischungen von chlorfauren Salzen mit Schwefel und salpeterfauren Salzen, ferner von chlorfaurem Kali und Blutlaugensalz, sowie kein Quecksilbersublimat, keine Ammonsalze jeder Art, keinen Zinkstaub und kein Magnesiumpulver, überhaupt keine Stoffe enthalten, welche durch Reibung, Druck oder Schlag leicht zur Entzündung gebracht werden können. Sie sollen vielmehr nur aus gepreßtem Mehlpulver oder aus ähnlichen, wesentlich aus Salpeter, Schwefel und Kohle bestehenden Mischungen, ebenfalls in gepreßtem Zustande hergestellt sein. Geförntes Pulver darf der einzelne Feuerwerkskörper nur höchstens 30 Gramm enthalten.

2. Das Gesamtgewicht des Satzgemenges der Feuerwerkskörper, welche zu einem Frachtstück verpackt sind, darf 20 kg., das geförnte Pulver, welches sie enthalten, 2,5 kg. nicht übersteigen.

3. Die einzelnen Feuerwerkskörper müssen, jeder für sich, in mit festem Papier umhüllte Kartons, oder in Wappe oder starkes Packpapier verpackt und die Zündstellen jedes einzelnen Körpers mit Papier oder Kattun überklebt sein. Die zur Verpackung dienenden Kisten müssen vollständig ausgefüllt und etwaige Lücken mit Stroh, Heu, Werg, Papierspänen oder dergleichen so ausgestopft sein, daß eine Bewegung der Pakete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

4. Die Kisten sind im Innern mit zähem Papier vollständig auszukleben und müssen aus mindestens 22 mm. starken Brettern gefertigt sein. Der Fassungsraum einer Kiste darf 1,2 cbm., das Bruttogewicht 75 kg. nicht übersteigen. Außerlich sind die Kisten mit der deutlichen Aufschrift „Feuerwerkskörper aus Mehlpulver“ und dem Namen des Absenders zu versehen.

5. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beobachtung der oben unter 1 bis 4 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.

3. Hinter IV der Anlage D ist unter IV a nachstehende Bestimmung einzuschalten :

IV a. Bengalische Schellackpräparate ohne Zünder (Flammenbücher, Salonkerzen, Fackeln, Belustigungshölzchen, Leuchstangen, bengalische Streichhölzer und dergleichen), werden zu den vorstehend unter IV vorgeschriebenen Bedingungen befördert.

III. 1. Der erste Absatz der Bestimmung unter XVI der Anlage D ist wie folgt zu fassen :
„Flüssige Mineralsäuren aller Art, insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl und Salzsäure — mit Ausnahme von gewöhnlicher Salpetersäure und Scheidewasser (wegen dieser vergleiche XVI a) und von rother, rauchender Salpetersäure (wegen dieser vergleiche XVIII) — unterliegen den nachstehenden Vorschriften.“

2. Hinter XVI ist unter XVI a folgende Bestimmung einzuschalten :

XVI a. Für den Transport von gewöhnlicher Salpetersäure und Scheidewasser gelten die vorstehend unter XVI gegebenen Vorschriften. Außerdem finden, sofern diese Artikel in Glasballons, Glasflaschen oder Krügen zur Auslieferung gelangen, noch folgende Bestimmungen Anwendung :

1. Die zur Umhüllung der Ballons, Flaschen oder Krügen in den Gefäßen oder geflochtenen

Körben verwendeten Materialien, als Stroh, Heu und dergleichen, müssen so stark mit Chlorcalciumlösung getränkt sein, daß sie durch directe Flammenberührung nicht entzündet werden. Statt der Chlorcalciumlösung kann auch eine Lösung von schwefelsaurem Natrium, von Chlor-natrium, von Chlormagnesium, von schwefelsaurem Magnesium oder von Eisenchlorur als Tränkungs-material verwendet werden.

2. Bei der Ver- und Entladung dürfen die Gefäße oder Körbe nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den daran angebrachten Handhaben getragen werden.

3. Die Gefäße oder Körbe sind an den Wänden des Eisenbahnwagens, sowie unter einander durch Stricke zu befestigen. Die Verladung darf nicht übereinander, sondern nur in einer einfachen Schicht neben einander erfolgen.

IV. Die Bestimmung unter XXVII der Anlage D erhält folgende Fassung :

„Gese, sowohl flüssige als feste ist in Gefäßen, welche nicht luftdicht geschlossen sind, zur Beförderung aufzugeben. Falls die Eisenbahnverwaltung die Aufgabe in anderen Gefäßen gestattet, ist dieselbe berechtigt, von dem Absender zu verlangen, daß er sich verpflichtet :

1. keinerlei Ansprüche zu erheben, falls derartige Sendungen von den Anschlußbahnen zurückgewiesen werden ;

2. für allen Schaden aufzukommen, der anderen Gütern oder dem Material in Folge dieser Transportart erwächst, und zwar gegen Vorlage einer einfachen Kostenrechnung, deren Richtigkeit in jeder Beziehung ein- für allemal zum Voraus anerkannt wird ;

3. keinerlei Ansprüche wegen der in Folge der fraglichen Transportart an den Gefäßen oder an deren Inhalt entstehenden Beschädigungen oder Abgänge zu erheben.“

V. Hinter XXIX der Anlage D ist unter XXIX a folgende Bestimmung einzuschalten :

XXIX a. Gefettete Eisen- und Stahlspäne (Dreh-, Bohr- und dergleichen Späne) und Rückstände von der Reduktion des Nitrobenzol aus Anilinfabriken werden, sofern sie nicht in luftdicht verschlossenen Behältern aus starkem Eisenblech verpackt zur Aufgabe gelangen, nur in eisernen Wagen mit Deckeln oder unter Deckenverschluß befördert.

Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob die Eisen- und Stahlspäne gefettet sind oder nicht, andernfalls werden sie als gefettet behandelt.

VI. Der erste Absatz der Bestimmung unter XXXI der Anlage D erhält folgende Fassung :

„Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flach, Hanf, Jute, im rohen Zustande, in Form von Abfällen vom Verspinnen und Verweben, als Lumpen oder Puzlappen, ferner Seilermaaren, Weber-, Harnisch- und Geschirrlitzen (wegen gebrauchter Puzwolle vergleiche Abs. 3) werden, wenn sie gefettet sind, nur auf offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert, sofern nicht der Versender sich mit der Eisenbahn über Versendung in bedeckt gebauten Wagen verständigt.“

VII. Die Bestimmungen unter XXXVIII der Anlage D erhalten folgende Fassung :

XXXVIII. 1. Flüssige Kohlensäure und flüssiges Stickoxydul dürfen nur in Behältern aus Schmiedeeisen, Stahleisen oder Gußstahl, welche bei amtlicher Prüfung einen Druck von 250 Atmosphären ohne bleibende Veränderung der Form ausgehalten haben, zur Beförderung aufgegeben werden. Ein amtlicher Vermerk auf den Behältern muß deutlich erkennen lassen, daß dies geschehen ist, und zwar innerhalb der drei letzten Jahre vor der Aufgabe stattgefunden

hat. Zum Schutze der Ventile an den Behältern müssen Kappen aufgeschraubt sein. Auf dem oberen Theil der Kappen ist ein Kranz fest aufzuziehen, der nach außen hin viereckig ist und über den Umfang der Behälter herart hervorragt, daß jedes Rollen der Behälter verhindert wird. Die Schutzkappen und Kränze müssen aus demselben Material wie die Behälter selbst gefertigt sein.

2. Gasförmige Kohlensäure und Grubengas werden zur Beförderung nur dann angenommen, wenn ihr Druck den von 20 Atmosphären nicht übersteigt, und wenn sie in Behältern aus Schweisseisen, Flußeisen oder Gußstahl aufgeliefert werden, welche bei einer innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgehabten amtlichen Prüfung ohne bleibende Veränderung der Form mindestens das Anderthalbfache desjenigen Drucks ausgehalten haben, unter welchem die Kohlensäure oder das Grubengas bei ihrer Auflieferung stehen. Jeder Behälter muß mit einer Oeffnung, welche die Besichtigung seiner Innenwandungen gestattet, einem Sicherheitsventil, einem Wasserablaßhahn, einem Füll- beziehungsweise Ablaßventil, sowie mit einem Manometer versehen sein und muß alljährlich auf seine gute Beschaffenheit amtlich geprüft werden. Ein an leicht sichtbarer Stelle angebrachter amtlicher Vermerk auf dem Behälter muß deutlich erkennen lassen, wann und auf welchen Druck die Prüfung desselben stattgefunden hat. In dem Frachtbriefe ist anzugeben, daß der Druck der aufgelieferten Kohlensäure oder des Grubengases auch bei einer Temperatursteigerung bis zu 40 Grad Celsius den Druck von 20 Atmosphären nicht übersteigen kann. Die Versandstation hat sich von der Beachtung vorstehender Vorschriften und insbesondere durch Vergleichung des Manometerstandes mit dem Prüfungsvermerk davon zu überzeugen, daß die Prüfung der Behälter auf Druck in ausreichendem Maaße stattgefunden hat.

Art. 2. Notre Directeur général des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Au Loo, le 7 novembre 1888.

Le Directeur général
des travaux publics,
V. THORN.

GUILLAUME.

Art. 2. Unser General-Director der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Im Loo, den 7. November 1888.

Der General-Director
der öffentlichen Arbeiten,
W. Thorn.

Wilhelm.

Avis. — Administration de l'enregistrement et des domaines.

Il est porté à la connaissance des intéressés qu'il sera procédé le 1^{er} avril 1889 et les jours suivants, dans une des salles de l'hôtel du Gouvernement à Luxembourg, aux examens à subir au vœu de l'arrêté royal grand-ducal du 24 décembre 1879, par les candidats aspirants aux différents grades de premier commis de la direction, de receveur et de surnuméraire de l'administration.

Les demandes d'admission devront être

Bekanntmachung. — Einregistrungs- und Domänen-Verwaltung.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Betheiligten gebracht, daß am 1. April 1889 und an den darauffolgenden Tagen in einem der Säle des Regierungsgebäudes zu Luxemburg, in Gemäßheit des Königl.-Großh. Beschlusses vom 24. Dezember 1879 zur Prüfung der Candidaten für die verschiedenen Grade von erstem Commis der Direction, Einnehmer und Supernumerar der Einregistrungsverwaltung geschritten wird.

Die Annahmefesuche sind vor dem 15. März

adressées au directeur de l'administration avant le 15 mars prochain.

Luxembourg, le 12 novembre 1888.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

Avis. — Téléphone.

Il est porté à la connaissance du public que l'agence des postes à Weiswampach, avec la cabine publique du téléphone y installée, est reliée au réseau téléphonique central de Luxembourg depuis le 8 novembre 1888.

Les heures d'ouverture sont les mêmes que pour le service postal, c'est-à-dire, pendant les jours de la semaine de 9 à 12 h. m. et de 3 à 7 h. s. et pendant les dimanches et jours légalement fériés de 9 à 10 h. m. et de 4 à 6 h. s.

Luxembourg, le 17 novembre 1888.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

Avis. — Téléphone.

En vertu de l'art. 1^{er} de l'arrêté royal grand-ducal du 17 décembre 1884, le Gouvernement a décidé de créer un réseau téléphonique à Useldange.

Les personnes qui n'ont pas encore contracté et qui désirent se faire relier au réseau dont il s'agit, sont priées de s'adresser dans un délai rapproché à M. le directeur des postes et télégraphes, qui est chargé de recevoir les contrats d'abonnement.

Luxembourg, le 17 novembre 1888.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

künftig an den Director der Verwaltung einzureichen.

Luxemburg, den 12. November 1888.

Der General-Director der Finanzen,
M. Mongenast.

Bekanntmachung. — Telephonwesen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Postagentur in Weiswampach sowie die daselbst errichtete öffentliche Fernsprechstelle seit dem 8. November 1888 mit dem Centralnetz in Luxemburg telephonisch verbunden ist.

Die Büreaustunden sind dieselben wie für den Postdienst, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 U. M. und von 3 bis 7 U. N. und an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 9 bis 10 U. M. und von 4 bis 6 U. N.

Luxemburg, den 17. November 1888.

Der General-Director der Finanzen,
M. Mongenast.

Bekanntmachung. — Telephonwesen.

Gemäß Art. 1 des Königl.-Großh. Beschlusses vom 17. Dezember 1884 hat die Regierung die Errichtung eines Fernsprechnetzes in Useldingen beschlossen.

Diejenigen, welche noch nicht abonniert sind und sich an genanntes Netz anschließen wollen, sind gebeten, sich in kürzester Frist an den Hrn. Post- und Telegraphendirector zu wenden, welcher mit der Aufnahme der Abonnementkontrakte beauftragt ist.

Luxemburg, den 17. November 1888.

Der General-Director der Finanzen,
M. Mongenast.

Marktpreise. — 2. Hälfte des Monats September 1888.

Bezeichnung der Lebensmittel u. dgl.	Maße oder Gewicht.	Mittelpreise der verkauften Lebensmittel auf den Märkten von								
		Luxem- burg.	Die- kirch.	Wilz.	Ettel- brück.	Echter- nach.	Remich	Mersch.	Greven- macher.	Esch- a. d. A.
Weizen	Hektoliter	20 00	19 50	20 00	"	18 76	18 25	"	"	19 00
Mischelfrucht . . .	—	18 00	18 50	"	"	17 26	16 75	"	"	18 00
Roggen	—	15 00	15 00	15 00	"	15 34	"	"	"	14 00
Gerste	—	15 00	12 00	"	"	17 88	"	"	"	12 50
Spelz	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Heideforn	—	"	"	13 50	"	"	"	"	"	"
Haser	—	9 50	7 00	6 75	7 00	7 50	8 25	"	"	7 50
Erbfen	—	20 00	"	"	"	18 11	"	"	"	"
Bohnen	—	18 00	"	"	"	15 20	"	"	"	"
Linsen	—	19 00	"	"	"	"	"	"	"	"
Kartoffeln	—	5 00	"	4 85	5 50	"	6 00	"	5 00	6 00
Weizen-Mehl	Kilogr.	0 60	"	0 44	0 45	0 40	0 42	"	0 44	0 47
Mischel-Mehl	—	0 50	"	0 38	0 35	0 36	0 34	"	0 38	0 36
Roggen-Mehl	—	0 40	"	0 34	0 30	"	"	"	"	"
Geschälte Gerste . . .	—	0 70	"	"	"	"	"	"	"	"
Butter	—	2 20	1 90	2 00	2 50	1 95	2 40	2 20	2 40	2 35
Eier	Duzend.	0 80	0 85	0 80	0 80	0 50	0 75	0 70	0 90	0 95
Heu	100 Kilo.	11 00	"	"	"	"	"	"	"	"
Stroh	—	9 00	"	"	"	"	"	"	"	"
Buchenholz	Stere.	14 00	"	"	"	"	11 50	"	"	"
Eichenholz	—	12 00	"	"	"	"	8 00	"	"	"
Weichholz	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Schafensfleisch	Kilogr.	1 80	1 40	1 40	1 40	"	"	1 40	1 30	1 40
Rind- od. Kalbfleisch	—	1 40	1 30	1 20	1 20	1 25	1 00	1 40	1 30	1 30
Schweinefleisch	—	1 60	1 20	1 40	1 40	1 40	1 00	1 50	1 40	1 60
Sammelfleisch	—	1 80	1 40	1 60	1 40	1 42	1 60	1 50	1 60	1 40
Schweinefleisch	—	1 60	1 40	1 50	1 40	1 40	1 50	"	1 60	1 60
„ geräuchert	—	2 00	"	"	"	"	"	"	"	1 30